

Abschrift zu W VIII^a NA 380/38

Abschrift zu II 1845/38

Reichswirtschaftskammer
Tgb.Nr. 3313/36

Berlin NW7, 29. Oktober 1936
Neue Wilhelmstr. 9/11

An die Industrie- und Handelskammern.

Vertraulich!

Betrifft: Ermittlungsarbeiten von Beamten
der USA bei deutschen Firmen.

In Erledigung verschiedener bei der Reichswirtschaftskammer vorliegender Anfragen und zur Klärung von Zweifelsfragen wird ergebnis mitgeteilt, daß mit einer Einstellung der Ermittlungsarbeiten von Beamten der USA bei deutschen Firmen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Wir bitten deshalb folgendes beachten und die im Ausfuhrgeschäft nach den USA tätigen Firmen entsprechend vertraulich unterrichten zu wollen:

I. Erfahrungsgemäß erfolgen Besuche amerikanischer Beamten bei deutschen Firmen:

- 1.) im Auftrag des Schatzamts der USA;
- 2.) im Auftrag der Tarifkommission der USA;

Zu 1.)

Die Beamten des Schatzamts machen ihre Besuche bei Einzelfirmen,

- a) wenn Zweifel am zollpflichtigen Wert einer nach den USA eingeführten Ware bestehen, die sie zu klären beauftragt sind. Bekanntlich ist nach der Zollgesetzgebung der USA der der Verzollung zugrunde zu legende Wert entweder der Inlandswert oder der Auslandswert der Ware, und zwar der jeweils höhere von beiden.

Da in solchen Zweifelsfällen die Zollabfertigung der in die Ermittlungen des Schatzamts einbezogenen Waren in den USA bis zum Abschluß der Ermittlungen ausgesetzt und bei einer Erschwerung der Tätigkeit der Beamten in Deutschland u.U. zum Schaden der deutschen Ausfuhr unnötig verzögert wird, ist es zweckmäßig, den Verlauf der Besuche der Schatzamtsbeamten möglichst reibungslos zu gestalten. Dabei

ist

ist auch zu berücksichtigen, daß die Einleitung der Ermittlungen über den zollpflichtigen Wert nicht selten durch die deutschen Ausfuhrfirmen selbst mitverschuldet wird. Die amerikanische Zollverwaltung verlangt nämlich in den Rechnungen mit Rücksicht auf das System der Wertverzollung bestimmte Angaben, die sie für die Festsetzung des Zollwerts braucht. Wo solche Angaben aus Unkenntnis oder infolge Unachtsamkeit der deutschen Ausfuhrfirmen unterblieben oder unvollständig oder sogar wahrheitswidrig gemacht worden sind, werden sie auf Veranlassung des Schatzamts durch seine Beamten an Ort und Stelle nachgeholt, ergänzt oder nachgeprüft.

Im allgemeinen prüfen die Schatzamtsagenten in diesen Fällen, zu welchem Preise und unter welchen Bedingungen die Ware in Deutschland verkauft wird. Falls die Schatzamtsbeamten in solchen Fällen eine Nachprüfung der Gestehungskosten vornehmen wollen, so geschieht das

entweder, um die Klassifikation der Ware nach dem Zolltarifgesetz der USA zu ermöglichen, was in der Regel wohl nur für die sog. "chief value" Waren in Frage kommen wird, d.h. für solche Waren, deren Verzollung sich nach dem Hauptbestandteil der Ware richtet, oder, wenn weder ein deutscher Inlandswert noch ein Ausfuhrwert, noch der Wert der Ware in den USA ohne weiteres ermittelt werden kann.

b) wenn der Verdacht des Warendumpings besteht. Handelt es sich um die Nachprüfung eines Dumpingverdachts für in die USA eingeführte Waren, so müssen auf Grund der Gesetzgebung der USA hierfür 2 Voraussetzungen erfüllt sein: Es muß der Tatbestand der Schädigung einer Industrie der USA durch die Wareneinfuhr vorliegen. Es muß darüber hinaus der Verdacht gegeben sein, daß die Ware unter ihrem angemessenen (fairen) Wert in den USA angeboten wird. In diesen Fällen werden sich die Beamten um Klärung der deutschen Inlandspreise und der beim Export nach anderen Ländern als den USA erzielten Preise, eventuell auch um die Nachprüfung der Gestehungskosten, bemühen.

c) wenn der Verdacht der Zahlung von Prämien oder Subsidien an den Ausfuhrer besteht, d.h. die Möglichkeit der Anwendung von Ausgleichszöllen (countervailing duties) gemäß Art.

Art. 303 des Zollgesetzes geprüft wird.

Zu 2.)

Die Beamten der Tarifkommission sind tätig zur Erlangung von Angaben über die Herstellungskosten bestimmter Waren. Die so erhaltenen Angaben dienen in der Regel der Nachprüfung bestehender amerikanischer Zollsätze, die (nach § 336 des Tarifgesetzes) für die einzelnen Waren grundsätzlich nur die Unterschiede in den Herstellungskosten der Vereinigten Staaten gegenüber denen des Haupteinfuhrlandes ausgleichen sollen. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen können die betreffenden Zollsätze, je nachdem sie höher oder niedriger sind als der erwähnte Unterschied in den Herstellungskosten, herabgesetzt oder erhöht werden, allerdings nur um jeweils höchstens 50% der bestehenden Zölle. Die von den Beamten der Tarifkommission besuchten Firmen werden deshalb in Erwartung einer Zollherabsetzung in denjenigen Fällen bereitwillig Auskunft geben können, in denen der derzeitige Zollsatz für eine Ware höher ist als der zum Schutz der amerikanischen Industrie erforderliche Ausgleich zwischen den Herstellungskosten in Deutschland und in den USA.

Untersuchungen von Beamten der Tarifkommission in Deutschland haben während der letzten Jahre bis auf wenige Einzelfälle praktisch aufgehört.

II. Was die Aufnahme der Beamten der USA bei ihren Ermittlungsarbeiten bei deutschen Firmen angeht, so ist folgendes zu beachten:

- a) Vor Eintritt in die sachlichen Verhandlungen mit dem amerikanischen Beamten soll die besuchte Firma zweckmäßig klarstellen: Namen und Behörde des Beamten, seinen konkreten Feststellungsauftrag und den Zweck, dem die Durchführung dieses Auftrages dient.
- b) Soweit nicht besondere Gründe dagegensprechen, insbesondere soweit nicht einem begründeten Verdacht der Industriespionage dadurch Vorschub geleistet wird, ist es ratsam, daß die Firmen den Beamten mit höflicher Zurückhaltung Auskunft über die gestellten Fragen geben (wegen des Verhaltens gegenüber Beamten der Tarifkommission siehe auch unter

unter I, 2).

c) Gehen die Fragen des Beamten über seinen Auftrag (vgl. a.) hinaus, so ist die zuständige Industrie- und Handelskammer, gegebenenfalls über diese die Reichswirtschaftskammer, zu benachrichtigen, wobei der Fragesteller zunächst auf den diplomatischen Weg zu verweisen ist.

d) Fragen bezüglich des ZAV, über Prämien, Privilegien, Vergünstigungen usw. sind unter Hinweis auf die Erklärung der Deutschen Regierung vom 12. August 1936 wahrheitsgemäß dahin zu beantworten, daß im Warenverkehr mit den USA solche Möglichkeiten für Geschäftsabschlüsse nach dem 2. August 1936 bzw. 25. Juli 1936 keine Anwendung finden; soweit es sich um Geschäfte vor diesem Zeitpunkt handelt, sind die Fragesteller in höflicher Form auf den diplomatischen Weg zu verweisen.

Erfolgen solche Fragestellungen, so ist das in dem von der Einzelfirma an die Industrie- und Handelskammer zu erstattenden Bericht ausdrücklich zu vermerken.

III. Im Interesse der laufenden Beobachtung der Tätigkeit der amerikanischen Beamten in Deutschland ist es unerläßlich, daß die besuchten Einzelfirmen ihrer Industrie- und Handelskammer in jedem Einzelfall in dreifacher Ausfertigung über einen erfolgten Besuch eines Prüfungsbeamten der USA berichten. Diese Berichte sollen Namen und Behörde des Untersuchungsbeamten seinen Auftrag, den Gegenstand der Prüfung, den Zeitpunkt der Prüfung und die bei der Prüfung im einzelnen gestellten Fragen und den Verlauf der Prüfung enthalten. Die Industrie- und Handelskammern sind gebeten, zwei Doppel dieses Berichts der Reichswirtschaftskammer ohne Zeitverlust einzusenden.

Wir wiederholen im Einverständnis mit dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministerium, die eingangs erwähnte Bitte an die Industrie- und Handelskammern, den im Ausfuhr-geschäft nach den USA tätigen Firmen vorstehenden Sachverhalt mitteilen und sie auf die Einhaltung der vorstehend gegebenen Richtlinien hinweisen zu wollen.

Reichswirtschaftskammer

Unterschrift.

Kr/He.